

Antrag

der Abgeordneten Bettina Stark-Watzinger, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Katja Hessel, Markus Herbrand, Frank Schäffler, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Katja Suding, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Regelungen für nachrichtenlose Vermögenswerte schaffen – Innovative Zukunftsideen fördern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Schätzungsweise 2 bis 9 Milliarden Euro liegen auf deutschen Bankkonten und -depots, bei denen Finanzinstitute den Kontakt zum Kunden verloren haben und nicht wiederherstellen konnten. Es handelt sich um nachrichtenlose Vermögen bzw. nachrichtenlose Assets. Oftmals sind die Eigentümer verstorben und den Erben ist die Existenz des Vermögens nicht bekannt. Aber auch beim Umzug kann vom Kunden vergessen werden, die Bank zu benachrichtigen.

Durch Online-Konten und -Depots dürfte die Anzahl solcher Konten zunehmen, da beispielsweise Erben beim Aufräumen nicht mehr physisch auf ein Sparbuch stoßen.

Andere Staaten haben für nachrichtenlose Vermögenswerte Regelungen getroffen. In Deutschland fehlt bislang eine solche Regelung. Hierzulande gibt es keine gesetzlichen Richtlinien oder Standards; ein einheitliches System zum Umgang mit nachrichtenlosen Konten ist nicht vorhanden. Anspruchsberechtigte (z. B. Erben) müssen viele Hindernisse überwinden, um diese Vermögen aufzuspüren. Auch Finanzinstitute haben keine Vorgaben, wie sie mit nachrichtenlosen Vermögenswerten umgehen müssen. Handels- und steuerbilanziell ist geregelt, dass Finanzinstitute nach 30 Jahren Nachrichtlosigkeit die Verpflichtung gegenüber dem Kunden gewinnwirksam ausbuchen

können, da nach 30 Jahren aus Institutssicht eine Inanspruchnahme überwiegend unwahrscheinlich erscheint. Vorher bereits ist auch eine Zusammenfassung auf Sammelkonten möglich. Dies alles lässt aber den Anspruch des Kunden auf Auszahlung seines Guthabens unberührt.

Abhilfe könnte vor allem ein zentrales Meldesystem für nachrichtenlose Vermögenswerte schaffen. Ein solches Melderegister muss bundesweit über alle Finanzinstitute greifen und betroffenen Personen die Möglichkeit eröffnen, nach denen ihnen zustehenden Vermögen zu suchen. Es bedarf daher einer gesetzlichen Melde- und Auskunftspflicht für nachrichtenlose Konten. Über eine Website könnten die betroffenen Personen Auskunft erhalten, ob es entsprechende Einträge im Melderegister gibt. Datenschutzrechtliche Einwände, die gegen ein solches Melderegister angeführt werden, können dahingehend entkräftet werden, dass es zum Beispiel heute schon Register gibt, bei denen bei berechtigtem Interesse ein Anspruch auf Auskunft besteht (z. B. Grundbuchamt, Handelsregister, Patentamt).

Das Vermögen, das derzeit herrenlos auf Konten und Depots liegt, kann als „totes“ Kapital bezeichnet werden. Daher ist es sinnvoll, dieses Vermögen zu überführen, um Zukunftsideen zu finanzieren. Konkret sollen die Mittel zum einen in einen zu schaffenden Zukunftsfonds (Drucksache 19/11055) fließen. Dieser Dachfonds soll in Deutschland mehr Venture Capital bereitstellen. Denn insbesondere in späteren Wachstumsphasen stehen Gründer hierzulande vor erheblichen Problemen, ihren Kapitalbedarf zu finanzieren. Der Mangel an Kapital lässt kluge Gründerideen ins Ausland abwandern oder hierzulande nicht wachsen. Damit steht die Innovationskraft Deutschlands auf dem Spiel.

Zum anderen könnte ein Fonds bei der KfW Capital geschaffen werden, der gezielt neue soziale, technologische oder gesellschaftliche Innovationen fördert. Diese Kapitalanlagen werfen oft nur geringe finanzielle Renditen ab, gleichwohl generieren sie einen hohen gesellschaftlichen Nutzen. Auch für solche Unternehmen steht – wie im gesamten Start-up-Ökosystem – zu wenig Risikokapital bereit. Deutschland könnte bei erfolgreicher Implementierung des Fonds einen Wachstumsschub bei solchen innovativen Unternehmen schaffen und zudem die Umsetzung der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen vorantreiben. Der britische Fonds (Big Society Capital) konnte nach ähnlichem Modell seit 2012 bereits mehr als 1 Milliarde Pfund für solche innovative Start-ups bereitstellen.

Die Eigentumsrechte bleiben dabei unangetastet. Der Fonds soll daher einen hohen Anteil an liquiden Investitionen vorhalten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. klare Regelungen und damit eine einheitliche Definition für nachrichtenlose Konten zu schaffen. Der Geltungsbereich soll für Bankkonten, Wertpapiere und Investmentvermögen gelten;
2. ein zentrales, bundesweites Melderegister für nachrichtenlose Vermögenswerte einzuführen, an das Finanzinstitute solche herrenlose Vermögensgegenstände melden müssen;
3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den § 24c Abs. 3 KWG dahingehend ändert, dass die BaFin auch Privatpersonen gegen Vorlage einer Legitimation als Erbberechtigte und unter Entrichtung einer Gebühr Auskunft über die Kontostammdaten ihrer Angehörigen erteilt;
4. eine Frist zu definieren (Vorschlag: zehn Jahre), nach der Vermögen von Finanzinstituten als nachrichtlos deklariert werden müssen. Finanzinstitute sind ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, das Vermögen an das zentrale Melderegister zu melden sowie es an die KfW Capital abzuführen. Der Anspruch der Kontoeigen-

tümer auf das Vermögen bleibt dabei bestehen. Meldet sich der Eigentümer, erhält er den Wert des nachrichtenlosen Vermögens zzgl. eventueller Zins- und Dividendenansprüche zurück;

5. einen Zukunftsfonds bei der KfW Capital zu schaffen, der als Dachfonds deutschen Start-ups mehr Risikokapital bereitstellt;
6. Einen Social-Impact-Fonds bei der KfW Capital zu schaffen, der mit den Mitteln aus den nachrichtenlosen Assets Risikokapital für innovative Sozialunternehmen bereitstellt und damit die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen unterstützt. Es soll geprüft werden, ob die etablierten Anlagerichtlinien der britischen Lösung übernommen werden können.

Berlin, den 9. März 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Aus verschiedenen Gründen liegen in Deutschland bei Banken zahlreiche nachrichtenlose Vermögenswerte. Zumeist wissen die Angehörigen, deren Eigentümer verstorben sind, gar nicht, ob und bei welchen Banken die Verstorbenen Vermögenswerte besaßen, etwa wenn der Bank vor dem Tode eine Namens- oder Adressänderung nicht angezeigt wurde.

Die Finanzinstitute sind verpflichtet, diese Konten weiter zu führen, wodurch ihnen nicht nur durch die Verwaltung und Nachforschungsaufträge Kosten entstehen, sondern auch der aktuell negative Einlagenzins der EZB (deposit facility) einen Kostenfaktor bedeuten kann.

Die Ermittlung dieser Vermögenswerte durch die Erben ist mangels einer zentralen Veröffentlichung oder einer Auskunftstelle schwierig. Unter Vorlage des Erbscheins/Testaments mit Eröffnungsniederschrift, unter Umständen in beglaubigter Kopie, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen und der letzten Anschrift müssen sie sich teils an die (regionalen) Bankenverbände, teils an jede Bank einzeln wenden, was Zeit- und Kostenaufwand bedeutet. Hingegen ist es der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) möglich, das sog. automatisierte Konto-Abbrufverfahren nach § 24c des Kreditwesengesetzes (KWG) durchzuführen, was ihr zum Zwecke beispielsweise der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung erlaubt, nach den Inhaberdaten aller Konten in Deutschland zu suchen. Während also die Behörden für aufsichtliche Vorgänge oder zur Strafverfolgung Kontoinhaber unmittelbar aufspüren können, sind Erben auf einen langwierigen, kostenintensiven Prozess angewiesen: Falls ihnen beispielsweise bekannt ist, dass ein Erblasser ein Konto besaß, jedoch sie nicht wissen, bei welcher Bank, kann das bei ca. 1.700 Kreditinstituten in Deutschland schwierig sein.

In der Schweiz oder auch im Vereinigten Königreich werden nachrichtenlose Vermögenswerte nach einer gewissen Frist publiziert, damit Erben oder anderweitig Verfügungsberechtigte an die ihnen rechtmäßig zustehenden Vermögen gelangen können. So sich nach einer weiteren Frist niemand meldet, gehen die Vermögenswerte beispielsweise im Vereinigten Königreich an einen Fonds, der soziale Unternehmen (big society capital) fördert. Ein Teil des Fondsvolumens bleibt für den Fall, dass sich doch noch Berechtigte melden und ausgezahlt werden müssen, sicher angelegt.

In Deutschland gibt es weder eine Möglichkeit, die Kontoinformationen eines Erblassers zentral in Erfahrung zu bringen, noch die nachrichtenlosen Vermögenswerte einem Zweck zuzuführen. Damit ist Deutschland das einzige der G7-Länder, das über keine solche Regelung verfügt und damit im internationalen Vergleich rückständig.

